

Volksinitiative Gemeinde Binningen



Landschaftsschutz: Zur Erhaltung der landwirtschaftlich genutzten Freiflächen auf dem Bruderholz

Die unterzeichnenden, in der Gemeinde Binningen stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Absatz 5 der Kantonsverfassung des Kantons Basel-Landschaft und § 7 Absätze 1 und 2 der Gemeindeordnung Binningen, das folgende ausformulierte Begehren:

„Die Teilzonenvorschrift Landschaft für das Gebiet Bruderholz wird wie folgt geändert:.

§7 *neuer Titel*: „Erweiterung Landwirtschaftzone“ (*bisheriger Titel*: „Baugebiet 2. Etappe“)

bisheriger Wortlaut aufgehoben und ersetzt durch folgenden Wortlaut: „Die mit einer Kontur versehenen Gebiete des ehemaligen Baugebiets 2. Etappe werden als Erweiterung zugeteilt zur Landwirtschaftzone und Landschaftsschutzzone.“

§10 *neuer Titel*: „Erweiterung Landwirtschaftzone“ (*bisheriger Titel*: „OeW Zone B (Sport)“)

bisheriger Wortlaut aufgehoben und ersetzt durch folgenden Wortlaut: „Die mit „Sport“ bezeichneten Gebiete werden als Erweiterung zugeteilt zur Landwirtschaftzone und Landschaftsschutzzone.“

§14 *neuer Titel*: „Erweiterung Landwirtschaftzone“ (*bisheriger Titel*: OeW Zone F (Radio Basel)“)

bisheriger Wortlaut aufgehoben und ersetzt durch folgenden Wortlaut: „Das mit „Radio Basel“ bezeichnete Gebiet wird als Erweiterung zugeteilt zur Landwirtschaftzone und Landschaftsschutzzone.“

Übergangsbestimmung: Mit Inkrafttreten dieser Änderung (unabhängig davon ob die Teilzonenvorschrift in der Zwischenzeit durch eine neue Zonenvorschrift ersetzt wurde) werden sämtliche mit dieser Änderung der Zonenvorschriften in Widerspruch stehenden Ordnungen, Reglemente und Vorschriften der Gemeinde Binningen aufgehoben.“

Auf dieser Unterschriftenliste können nur Stimmberechtigte unterschreiben, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Binningen haben.

	Name, Vorname	Geb.-Datum (TT.MM.JJ)	Wohnadresse (Strasse, Nr.)	Unterschrift	Kontrolle Leer lassen
1					
2					
3					
4					
5					

Der Wortlaut dieser Initiative ist am 19.März 2009 im Binninger Anzeiger veröffentlicht worden.

Wer das Ergebnis einer Initiative fälscht oder bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt, macht sich strafbar nach Art. 281 bzw. 282 des StGB.

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Personen, ist berechtigt, diese Initiative mit deren Mehrheit zurückzuziehen: **Toni Haefliger**, Bachmattenstr. 13; **Doris Herzog**, Höhenweg 29; **Dr. Sven Inäbnit**, Leonhard Bartenschlagstr. 10; **Regula Jenny**, Waldeckweg 17; **Lic. iur. Jürg Lutz**, Leonhard Bartenschlagstr. 3; **Lic. iur. Christoph Maier**, Schäublinstr. 68; **Roger Moll**, Rebgrasse 26, **Dr. Urs Rumpf**, Im Klosteracker 50; **Christoph Zwahlen**, Florastr.3.

Ganz oder auch nur teilweise ausgefüllte Unterschriftsbogen bitte an folgende Adresse senden: **Initiativkomitee „Landschaftsschutz Bruderholz“**, Postfach, 4002 Basel einsenden. Weitere Unterschriftsbögen können auf www.bruderholz.info heruntergeladen werden. Besten Dank für Ihre Unterstützung!